

## Nichtamtliche Lesefassung

### **Wahlordnung der Universität Mannheim vom 27.02.2019**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 03/2019 vom 28. Februar 2019, Seite 17 ff.)

#### **1. Änderung vom 10. März 2020**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 05/2020 vom 17. März 2020, S. 83 f.)

#### **2. Änderung vom 17. Juli 2020**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/2020 vom 22. Juli 2020, S. 5 ff.)

#### **3. Änderung vom 16. März 2022**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 03/2022 vom 17. März 2022, S. 4 ff.)

#### **4. Änderung vom 6. April 2022**

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 04/2022 vom 7. April 2022, S. 4 f.)

*Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die oben genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.*

*Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.*

### **Teil I: Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Diese Satzung gilt für die nach Landeshochschulgesetz (LHG) und Grundordnung (GrundO) an der Universität Mannheim durchzuführenden Wahlen

1. der Wahlmitglieder im Senat,
2. der Wahlmitglieder in den Fakultätsräten.

<sup>2</sup>Sie findet weiterhin Anwendung auf die Abwahl von Mitgliedern des Rektorats sowie eines Dekans durch die Gruppe der Hochschullehrer.

(2) <sup>1</sup>Die Regelungen der Grundordnung und anderer Rechtsvorschriften der Universität Mannheim zu Wahlen in den Gremien bleiben unberührt. <sup>2</sup>Soweit in dieser Wahlordnung Bekanntgaben in den Bekanntmachungen des Rektorats vorgegeben sind, gilt § 2a der Satzung über Bekanntmachungen an der Universität Mannheim entsprechend.

## **§ 2 Stellvertretung; Nachrücker**

(1) <sup>1</sup>Für alle im Rahmen dieser Satzung gewählten Gremienmitglieder sind eine gleiche Anzahl Stellvertreter vorzusehen. <sup>2</sup>Ist ein Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung des Gremiums verhindert, tritt an seine Stelle als Stellvertreter für diese Sitzung der nächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den der Verhinderte gewählt wurde, im Falle der Mehrheitswahl der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl. <sup>3</sup>Ist die Liste erschöpft oder sind keine gewählten Bewerber mehr vorhanden, so bleibt der Sitz in dieser Sitzung unbesetzt.

(2) <sup>1</sup>Wenn ein gewähltes Mitglied eines Gremiums die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit der nächste Bewerber aus dem Wahlvorschlag, durch den der Ausgeschiedene gewählt wurde, im Falle der Mehrheitswahl der Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl (Nachrücker). <sup>2</sup>Ist die Liste erschöpft oder sind keine gewählten Bewerber mehr vorhanden, so bleibt der Sitz unbesetzt; § 34 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Im Falle des Ruhens des Amtes gelten die Sätze 1 und 2 für diese Zeit entsprechend.

## **§ 3 Berechnung von Fristen**

Auf die Berechnung der in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen finden die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechende Anwendung.

## **Teil II: Wahlen zu den Gremien**

### **Abschnitt 1: Beteiligte am Wahlverfahren**

#### **§ 4 Wahlberechtigung, Wählbarkeit**

(1) <sup>1</sup>Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. <sup>2</sup>Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses gemäß § 8 Absatz 4.

(2) <sup>1</sup>Ein Wahlberechtigter, der mehreren Mitgliedergruppen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 LHG angehört, ist nur in einer dieser Gruppen wahlberechtigt und wählbar. <sup>2</sup>Seine Wahlberechtigung und Wählbarkeit bestimmen sich vorrangig nach der Reihenfolge der in § 10 Absatz 1 Satz 2 LHG aufgeführten Mitgliedergruppen, es sei denn, der Wahlberechtigte erklärt gegenüber der Wahlleitung, dass er sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will. <sup>3</sup>Eine entsprechende Erklärung bedarf der Schriftform und muss bei der Wahlleitung spätestens mit dem Ablauf der Auflegungsfrist des Wählerverzeichnisses eingegangen sein.

(3) <sup>1</sup>Geben Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer, die keiner Fakultät angehören, nicht spätestens mit dem Ablauf der Auflegungsfrist des Wählerverzeichnisses eine Erklärung im Sinne des § 19 Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 Teilsatz 2 LHG ab, sind diese für die Wahl der Wahlmitglieder im Senat weder wahlberechtigt noch wählbar. <sup>2</sup>Liegt eine entsprechende Erklärung vor, bleibt diese für die Wahlen der Wahlmitglieder in den Fakultätsräten unberücksichtigt; die Betroffenen sind für den Fakultätsrat weder wahlberechtigt noch wählbar.

(3a) <sup>1</sup>Geben Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer, die aufgrund von Kooptation mehreren Fakultäten der Universität Mannheim angehören, nicht spätestens mit dem Ablauf der Auflegungsfrist des Wählerverzeichnisses eine Erklärung im Sinne des § 19 Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 Teilsatz 2 LHG ab, sind diese für die Wahl der Wahlmitglieder im Senat nur in der Fakultät wählbar, der sie nicht aufgrund von Kooptation angehören. <sup>2</sup>Liegt eine entsprechende Erklärung vor, bleibt diese für die Wahlen der Wahlmitglieder in den Fakultätsräten unberücksichtigt. <sup>3</sup>§ 13 Absatz 1 der Grundordnung der Universität Mannheim bleibt unberührt.

(4) Studierende sind auch während der Dauer einer Beurlaubung wahlberechtigt und wählbar; § 13 Absatz 2 GrundO und § 19 Absatz 5 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim bleiben unberührt.

(5) <sup>1</sup>Die Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer im Fakultätsrat können beschließen, dass hauptamtliche Dekane in der Gruppe der Hochschullehrer wahlberechtigt und wählbar sind, soweit sie dieser Gruppe nicht bereits angehören. <sup>2</sup>Ein entsprechender Beschluss kann nur im Rahmen einer Sitzung des Fakultätsrats gefasst werden, in der mindestens die Hälfte der Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer in der Sitzung anwesend sind. <sup>3</sup>Der Beschluss erfordert die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer; andere Mitglieder des Fakultätsrats sind in dieser Angelegenheit nicht stimmberechtigt. <sup>4</sup>Im Übrigen bleiben die Regelungen der Verfahrensordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

(6) Im Übrigen bestimmen sich die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit sowie die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedergruppe nach den Vorgaben des Landeshochschulgesetzes in Verbindung mit der Grundordnung der Universität Mannheim.

(7) <sup>1</sup>Die gleichzeitige Amts- und Wahlmitgliedschaft im selben Gremium ist ausgeschlossen. <sup>2</sup>§ 1 Absatz 1 Satz 4 und § 8 Absatz 1 Satz 3 GrundO bleiben unberührt.

## **§ 5 Wahlorgane**

(1) Wahlorgane sind

1. die Wahlleitung,
2. der Wahlausschuss,
3. die Abstimmungsausschüsse,
4. der Wahlprüfungsausschuss.

(2) <sup>1</sup>Der Rektor bestellt die Mitglieder der Wahlorgane aus dem Kreis der Mitglieder der Universität und verpflichtet sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben. <sup>2</sup>Wahlbewerber können nicht Mitglieder dieser Organe sein. <sup>3</sup>Unterzeichner eines Wahlvorschlages können nicht Mitglieder in der Wahlleitung, im Wahlausschuss oder im Wahlprüfungsausschuss sein.

(3) <sup>1</sup>Die Wahlleitung sichert die organisatorische und technische Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Wahlen und führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus. <sup>2</sup>Die Wahlleitung besteht aus

1. dem Wahlleiter und
2. dem stellvertretenden Wahlleiter.

(4) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss beschließt über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge, ermittelt das Wahlergebnis und stellt dieses fest. <sup>2</sup>Er führt zusammen mit der Wahlleitung die Gesamtaufsicht über die Wahlen. <sup>3</sup>Der Wahlausschuss besteht aus

1. einem Vorsitzenden,
2. einem weiteren Mitglied, welches die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden wahrnimmt, sowie
3. mindestens drei Beisitzern.

<sup>4</sup>Die Wahlleitung nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses beratend teil. <sup>5</sup>Für den Fall der Verhinderung von Beisitzern werden mindestens drei stellvertretende Beisitzer bestellt. <sup>6</sup>Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder in Sinne von Satz 3 Nummern 1 bis 3 anwesend ist. <sup>7</sup>Beschlüsse werden im Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit der anwesenden

Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.  
<sup>8</sup>Über die Beschlüsse des Wahlausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.

(5) <sup>1</sup>Ein Abstimmungsausschuss leitet in dem ihm zugewiesenen Wahlraum die Abstimmung und ermittelt das Abstimmungsergebnis. <sup>2</sup>Die Abstimmungsausschüsse bestehen jeweils aus

1. einem Vorsitzenden,
2. mindestens einem weiteren Mitglied, welches die Funktion des stellvertretenden Vorsitzenden wahrnimmt,
3. mindestens einem Beisitzer und
4. einer erforderlichen Anzahl an Wahlhelfern.

<sup>3</sup>Die Abstimmungsausschüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wahlhelfer beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im Sinne von Satz 2 Nummern 1 bis 3 anwesend ist; bei der Ermittlung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses müssen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder des Abstimmungsausschusses anwesend sein. <sup>4</sup>Die Beschlüsse eines Abstimmungsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Wahlhelfern steht bei der Beschlussfassung im Abstimmungsausschuss kein Stimmrecht zu.

(6) <sup>1</sup>Der Wahlprüfungsausschuss nimmt die Aufgaben der Wahlprüfung gemäß § 33 Absatz 2 wahr. <sup>2</sup>Er besteht aus

1. einem Vorsitzenden,
2. einem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. einem Beisitzer.

<sup>3</sup>Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses dürfen keinem anderen Wahlorgan angehören. <sup>4</sup>Sie werden vom Rektor spätestens einen Tag vor dem ersten Wahltag bestellt.

(7) <sup>1</sup>Ist der Vorsitzende eines Wahlorgans zeitweilig verhindert, nimmt der stellvertretende Vorsitzende in dieser Zeit dessen Funktion wahr; scheidet der Vorsitzende aus dem Wahlorgan aus, so ist der Vorsitz neu zu bestimmen. <sup>2</sup>Fehlende Beisitzer sind von der Wahlleitung durch Wahlhelfer oder Wahlberechtigte zu ersetzen, wenn es mit Rücksicht auf die Beschlussfähigkeit des Ausschusses erforderlich ist; im Falle des Ausscheidens eines Beisitzers aus dem Wahlausschuss tritt zunächst dessen Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Wahlausschuss ein. <sup>3</sup>Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt, so bestellt der Rektor unbeschadet der Frist in Absatz 6 Satz 4 ein Ersatzmitglied. <sup>4</sup>Im Übrigen können Mitglieder der Wahlorgane nur aus wichtigem Grund entpflichtet oder ersetzt werden; auf Verlangen der Wahlleitung ist der wichtige Grund glaubhaft zu machen.

## **Abschnitt 2: Wahlverfahren**

### **§ 6 Zeitpunkt der Wahlen**

(1) <sup>1</sup>Der letzte Wahltag soll spätestens sechs Wochen vor Ablauf der regulären Amtszeit der Gremien liegen. <sup>2</sup>Das gesamte Wahlverfahren soll innerhalb eines Semesters durchgeführt werden und die Abstimmung soll während der Vorlesungszeit stattfinden. <sup>3</sup>Die Wahltage und die Dauer der Abstimmungszeit werden vom Rektor festgesetzt.

(2) <sup>1</sup>Die in § 1 genannten Wahlen können gleichzeitig durchgeführt werden. <sup>2</sup>In diesem Fall sind dieselben Wahlorgane im Sinne des § 5 für alle parallel durchgeführten Wahlen zuständig.

### **§ 7 Bekanntmachung der Wahl**

(1) Die Wahlleitung hat spätestens am 42. Tag vor dem ersten Wahltag die Wahl in den Bekanntmachungen des Rektorats bekannt zu machen.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. den oder die Wahltage und die Abstimmungszeiten,
2. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen,
3. die Zahl der von den einzelnen Mitgliedergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
4. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird, sowie den Hinweis, unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet,
5. die Aufforderung, spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen, dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
6. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist,
7. Hinweise über die Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei der Zugehörigkeit zu mehreren Mitgliedergruppen,
8. den Hinweis, in welcher Weise die persönliche Stimmabgabe oder die Briefwahl erfolgen kann,
9. den Hinweis, dass die Briefwahlunterlagen bis 15:00 Uhr am letzten Arbeitstag vor dem ersten Wahltag beantragt und ausgegeben werden können und für den fristgerechten Eingang der Wähler verantwortlich ist,
10. den Hinweis, dass Wahlbewerber nicht Mitglieder in den Wahlorganen sein können und dass Unterzeichner eines Wahlvorschlages nicht Mitglieder in der Wahlleitung, im Wahlausschuss oder im Wahlprüfungsausschuss sein können,

11. den Hinweis, dass Mitglieder des Universitätsrates nicht Mitglieder im Senat oder Fakultätsrat sein können und eine gleichzeitige Wahl- und Amtsmitgliedschaft im Senat sowie im Fakultätsrat jeweils ausgeschlossen ist,
12. den Hinweis, dass Prorektoren während ihrer Amtszeit kein anderes Wahlamt in der Universität wahrnehmen können,
13. den Hinweis, dass nur wählbar ist, wer am Tage des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses in diesem eingetragen ist und nach den jeweils geltenden Regelungen des Landeshochschulgesetzes und der Grundordnung der Universität Mannheim das passive Wahlrecht besitzt,
14. Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung, der Wählbarkeit und der Amtsausübung.

## **§ 8 Wählerverzeichnisse**

(1) <sup>1</sup>Alle Wahlberechtigten sind nach Mitgliedergruppen getrennt in Wählerverzeichnisse in Listenform einzutragen. <sup>2</sup>Die Wählerverzeichnisse können auch in Teilen getrennt für die jeweiligen Wahlräume und die Wahlen zu den verschiedenen Gremien erstellt werden. <sup>3</sup>Die Aufstellung der Wählerverzeichnisse obliegt der Wahlleitung.

(2) Die Wählerverzeichnisse enthalten die folgenden Angaben:

1. laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. bei Studierenden die Matrikelnummer,
5. bei den übrigen Gruppen die Nummer des Mitgliedsausweises oder die Amts- oder Berufsbezeichnung,
6. Fakultätszugehörigkeit oder Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung
7. Vermerk über die Stimmabgabe getrennt nach den zu wählenden Gremien,
8. Vermerk über das Vorliegen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit,
9. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
10. weitere Bemerkungen.

(3) Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen kann ein einheitliches Wählerverzeichnis für jede Mitgliedergruppe aufgestellt werden, soweit daraus die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit zu den verschiedenen Gremien zweifelsfrei erkennbar ist.

(4) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens einen Arbeitstag vor der Auflegung vorläufig abzuschließen und von der Wahlleitung unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden.

(5) <sup>1</sup>Wählerverzeichnisse können in Papierform sowie elektronisch erstellt und verwendet werden. <sup>2</sup>Soweit ein Wählerverzeichnis elektronisch verwendet wird, kann

der Stimmabgabevermerk dort durch Registrierung geeigneter elektronischer Ausweise erfolgen, sofern diese Dokumente die Merkmale gemäß Absatz 2 Nummern 2 bis 6 eindeutig wiedergeben. <sup>3</sup>Ein Ausdruck der Wählerverzeichnisse zur Auslegung, Kenntlichmachung von Änderungen und Berichtigungen sowie zur Dokumentation der Stimmabgabe nach der Wahl muss hierbei gewährleistet sein.

## **§ 9 Auflegung der Wählerverzeichnisse**

(1) <sup>1</sup>Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 36. Tag vor dem ersten Wahltag für fünf Arbeitstage während der Dienstzeit bei der Wahlleitung zur Einsicht durch die Mitglieder und Angehörigen der Universität aufzulegen. <sup>2</sup>Die Auflegung des Wählerverzeichnisses kann auch durch hierfür geeignete elektronische Mittel erfolgen. <sup>3</sup>In diesem Fall ist eine Einsichtnahme in den Diensträumen nicht möglich.

(2) <sup>1</sup>Die Auflegung ist in den Bekanntmachungen des Rektorats bekannt zu machen. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

1. Ort, Daten und Zeiträume der Auflegung der Wählerverzeichnisse oder die Zugangsmöglichkeiten bei der Auflegung durch elektronische Mittel,
2. Zeitraum und zuständige Stelle für die Einlegung von Einsprüchen gegen den Inhalt einer Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis,
3. Hinweis, dass nach Ablauf der Einspruchsfrist ein Einspruch gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen ist,
4. Hinweis, dass nur wählen darf und gewählt werden kann, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist.
5. Hinweis, dass das Wahlrecht nur für die Mitgliedergruppe besteht, die im Wählerverzeichnis eingetragen ist.

<sup>3</sup>Die Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Wahl gemäß § 7 erfolgen.

(3) <sup>1</sup>Eine Einsichtnahme steht jedem zu, um seine eigenen Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. <sup>2</sup>Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

(4) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort oder Zugangsmöglichkeit, Beginn und Ende der Auflegung sind in den Wählerverzeichnissen von der Wahlleitung zu beurkunden.



## **§ 10 Änderung der Wählerverzeichnisse**

(1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auflegungsfrist von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

(2) <sup>1</sup>Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen eine Nichteintragung in das Wählerverzeichnis kann jeder Einsichtsberechtigte im Sinne des § 9 Absatz 3 schriftlich Einspruch bei der Wahlleitung einlegen. <sup>2</sup>Wird gegen die Eintragung Dritter Einspruch erhoben, sind diese von der Wahlleitung über den Einspruch zu unterrichten und im weiteren Verfahren zu beteiligen, sofern das Wählerverzeichnis auf den Einspruch hin geändert werden soll. <sup>3</sup>Die Einspruchsfrist (Ausschlussfrist) endet mit dem Ende der Dauer der Auflegung des Wählerverzeichnisses; nach Ablauf der Einspruchsfrist ist ein Einspruch gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über den Einspruch trifft die Wahlleitung spätestens am 29. Tag vor dem ersten Wahltag; sie kann hierfür eine Stellungnahme des Wahlausschusses einholen. <sup>5</sup>Die Entscheidung ist den Betroffenen mitzuteilen.

(3) Nach Ablauf der Einspruchsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug einer Entscheidung gemäß Absatz 2 Satz 4 vorgenommen werden.

(4) Bei Vorliegen offensichtlicher Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen können die Wählerverzeichnisse bis zum Tag vor dem ersten Wahltag von der Wahlleitung berichtigt oder ergänzt werden.

(5) Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleitung zu versehen.

## **§ 11 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse**

<sup>1</sup>Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 22. Tag vor dem ersten Wahltag unter Berücksichtigung der Entscheidungen nach § 10 Absatz 2 Satz 4 von der Wahlleitung endgültig abzuschließen. <sup>2</sup>Dabei ist in den Wählerverzeichnissen

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Mitgliedergruppen,
2. die Zahl der Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis

von der Wahlleitung zu beurkunden.

## **§ 12 Wahlvorschläge**

(1) <sup>1</sup>Die Wahlvorschläge sind jeweils für die Wahlen zu den unterschiedlichen Gremien und für die einzelnen Mitgliedergruppen getrennt, spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag bis 15:00 Uhr bei der Wahlleitung einzureichen. <sup>2</sup>Sie sind durch ein

Kennwort zu bezeichnen. <sup>3</sup>Durch das Kennwort darf nicht der Anschein erweckt werden, es handle sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung. <sup>4</sup>Es darf nicht beleidigend wirken.

(2) Ein Wahlvorschlag muss unterzeichnet sein

1. in der Gruppe der Studierenden gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG von mindestens zehn Mitgliedern dieser Gruppe,
2. in den übrigen Mitgliedergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe.

(3) <sup>1</sup>Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Mitgliedergruppe wahlberechtigt sein. <sup>2</sup>Sie müssen folgende Angaben machen:

1. Familienname
2. Vorname,
3. bei Studierenden: Matrikelnummer,
4. bei den übrigen Gruppen: Nummer des Mitgliedsausweises oder Amts- oder Berufsbezeichnung,
5. Fakultätszugehörigkeit oder die Zugehörigkeit zu einer Universitätseinrichtung,
6. eigenhändige Unterschrift, als eigenhändige Unterschrift gelten auch mittels Telefax oder als eingescanntes Dokument übermittelte Unterschriften, soweit keine Zweifel am Absender und dessen Willen bestehen,
7. bei den ersten beiden Unterzeichnern zusätzlich:
  - a) Adresse,
  - b) Telefonnummer oder E-Mail-Adresse,
  - c) freiwillig soweit vorhanden, Faxnummer oder ähnliche Erreichbarkeitsangaben.

<sup>3</sup>Der erste Unterzeichner ist als Vertreter aller Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt und verpflichtet und soll den Wahlvorschlag einreichen. <sup>4</sup>Der zweite Unterzeichner vertritt ihn. <sup>5</sup>Bewerber können nicht gleichzeitig Unterzeichner eines Wahlvorschlags für dasselbe Gremium sein.

(4) <sup>1</sup>Ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. <sup>2</sup>Hat ein Wahlberechtigter Satz 1 nicht beachtet, so ist sein Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen.

(5) <sup>1</sup>Ein Wahlvorschlag muss folgende Angaben zu den Bewerbern enthalten:

1. Laufende Nummer
2. Familienname
3. Gebräuchlicher, amtlich eingetragener Vorname; soweit eine zweifelsfreie Identifizierung möglich ist, kann auf weitere Vornamen verzichtet werden,
4. bei Studierenden: Matrikelnummer,
5. bei den übrigen Gruppen: Nummer des Mitgliedsausweises oder Amts- oder Berufsbezeichnung,
6. Fakultätszugehörigkeit oder die Zugehörigkeit zu einer Universitäts-einrichtung,
7.
  - a) Adresse,
  - b) Telefonnummer oder E-Mail-Adresse,
  - c) freiwillig soweit vorhanden, Faxnummer oder ähnliche Erreichbarkeitsangaben,
8. Erklärung, dass der jeweilige Bewerber mit der Kandidatur und den ihn betreffenden Angaben einverstanden ist und für den Fall seiner Wahl diese annehmen wird (Zustimmungserklärung),
9. eigenhändige Unterschrift; als eigenhändige Unterschrift gelten auch mittels Telefax oder als eingescanntes Dokument übermittelte Unterschriften, soweit keine Zweifel am Absender und dessen Willen bestehen.

<sup>2</sup>Die Wahlleitung kann für die Erstellung eines Wahlvorschlags die Verwendung eines von der Wahlleitung für die Wahl zugelassenen Formulars vorgeben. <sup>3</sup>In diesem Fall werden die Formulare von der Wahlleitung in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt. <sup>4</sup>Eintragungen sind leserlich in Block- oder Maschinenschrift vorzunehmen.

(6) <sup>1</sup>Ein Bewerber darf sich nur in einen Wahlvorschlag für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen. <sup>2</sup>Ein Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.

(7) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.

(8) <sup>1</sup>Auf dem Wahlvorschlag hat die Wahlleitung Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. <sup>2</sup>Etwaige offensichtliche Mängel hat sie dem Vertreter des Wahlvorschlags unverzüglich, spätestens aber am Arbeitstag nach dem Ablauf der Einreichungsfrist, mitzuteilen und ihn aufzufordern, unverzüglich die Mängel zu beseitigen. <sup>3</sup>Der Vertreter hat die Gelegenheit, bestehende Mängel des Wahlvorschlags spätestens am 26. Tag

vor dem ersten Wahltag zu beseitigen. <sup>4</sup>Das Fehlen von erforderlichen Unterschriften gilt nicht als Mangel. <sup>5</sup>Diese können nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht nachgeholt werden.

(9) <sup>1</sup>Sollten für die Wahl zu einem Gremium in einer Gruppe keine Wahlvorschläge fristgerecht eingegangen sein, so ist eine Nachfrist von drei Arbeitstagen ab der Bekanntmachung dieses Umstands zu setzen. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung erfolgt in den Bekanntmachungen des Rektorats. <sup>3</sup>In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass keine Wahl stattfindet, wenn auch im Rahmen der Nachfrist kein Wahlvorschlag eingeht. <sup>4</sup>Geht auch im Rahmen der Nachfrist kein Wahlvorschlag ein, stellt der Wahlausschuss fest, dass in dieser Gruppe keine Wahl zu dem betroffenen Gremium stattfindet.

### **§ 13 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge**

(1) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 18. Tag vor dem ersten Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. <sup>2</sup>Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die die Anforderungen des § 12 nicht erfüllen.

(2) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber zu streichen,

1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
2. deren Zustimmungserklärung fehlt, vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen wurde oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
3. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind, es sei denn, es wurden alle Zustimmungserklärungen bis auf eine vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen,
4. die nicht wählbar sind,
5. deren eigenhändige Unterschrift im Wahlvorschlag fehlt.

(3) Die Beschlüsse und deren Begründungen sind in eine Niederschrift aufzunehmen, die von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen ist.

(4) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen oder ein Bewerber gestrichen, so sind diese Entscheidungen dem Vertreter des Wahlvorschlags sowie den betroffenen Bewerbern unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 14 Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

(1) Spätestens am elften Tag vor dem ersten Wahltag gibt die Wahlleitung die zugelassenen Wahlvorschläge in den Bekanntmachungen des Rektorats bekannt.

(2) Die Bekanntmachung hat für jede Wahl und Mitgliedergruppe die folgenden Angaben zu enthalten

1. die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs,
2. Hinweise zum Verfahren der Abstimmung,
3. die Bestimmungen über das Stimmgebungs- und Stimmverrechnungsverfahren (Verhältnis- oder Mehrheitswahl).

## **§ 15 Stimmgebungs- und Stimmverrechnungsverfahren**

(1) Die Wahlen erfolgen in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, soweit das Landeshochschulgesetz oder diese Satzung die Durchführung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl nicht ausdrücklich anordnet.

(2) <sup>1</sup>Bei einer Verhältniswahl hat der Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder in seiner Mitgliedergruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). <sup>2</sup>Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen (Panaschieren) oder einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben (Kumulieren).

(3) <sup>1</sup>Die Wahlmitglieder im Senat in der Gruppe der Hochschullehrer werden nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt. <sup>2</sup>Wahlen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl finden darüber hinaus statt, wenn

1. von einer Mitgliedergruppe weniger als drei Vertreter zu wählen sind oder
2. von einer Mitgliedergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und entweder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder bei mehreren Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen werden, wie Mitglieder zu wählen sind.

(4) <sup>1</sup>Bei einer Mehrheitswahl hat der Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mitglieder in seiner Mitgliedergruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). <sup>2</sup>Er kann einem Bewerber nur eine Stimme geben.

## **§ 16 Wahlräume**

<sup>1</sup>Die Wahlleitung bestimmt die Wahlräume. <sup>2</sup>Die Abstimmungsausschüsse tragen für eine vorschriftsmäßige Abstimmung Sorge.

## **§ 17 Abstimmung**

(1) Die Wahlleitung trifft alle notwendigen Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Abstimmung und zur Einhaltung der Wahlgrundsätze gemäß § 9 Absatz 8 Satz 1 LHG.

(2) Die Stimmabgabe erfolgt im Wahlraum durch persönliche Kennzeichnung der Bewerber auf Stimmzetteln in Papierform; § 18 bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Der Stimmzettel darf nur folgende Angaben zu den Bewerbern enthalten:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Amts- und Berufsbezeichnung,
4. Fakultätszugehörigkeit oder die Zugehörigkeit zu einer Universitäts-einrichtung,
5. eine Spalte für die Stimmabgabe,
6. Erläuterungen zur Stimmabgabe.

<sup>2</sup>Die zugelassenen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. <sup>3</sup>Für jede Wahl und Mitgliedergruppe müssen gesonderte Stimmzettel verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. <sup>4</sup>Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. <sup>5</sup>Für jede Wahl müssen gesondert Stimmzettel von gleicher Größe und Farbe verwendet werden.

## **§ 18 Briefwahl**

(1) <sup>1</sup>Ein Wahlberechtigter, der zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf schriftlichen Antrag oder entsprechende elektronische Nachricht, für die Wahl eines jeden Gremiums gesondert, einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen, bestehend aus einem Stimmzettel in Papierform, einem Wahlumschlag und einem Wahlbriefumschlag. <sup>2</sup>Die Ausgabe der Wahlscheine und der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Der Wahlschein wird von der Wahlleitung erteilt, von dieser unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen.

(3) Der Wahlumschlag muss als solcher amtlich gekennzeichnet sein und die Mitgliedergruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen.

(4) Der Wahlbriefumschlag muss als solcher amtlich gekennzeichnet sein und die Adresse des Wahlberechtigten als Absender und die Adresse der Wahlleitung als Empfänger ausweisen.

(5) <sup>1</sup>Der Briefwähler trägt die Kosten der Übersendung und ist für den fristgerechten Eingang bei der Wahlleitung verantwortlich. <sup>2</sup>Er ist hierauf hinzuweisen.

(6) Briefwahlunterlagen können bis 15:00 Uhr am letzten Arbeitstag vor dem ersten Wahltag beantragt und ausgegeben werden.

(7) <sup>1</sup>Der Rektor kann im Einzelfall für einzelne Mitgliedergruppen und einzelne Gremien Briefwahl anordnen. <sup>2</sup>Die Anordnung muss vor der Bekanntmachung der Wahl gemäß § 7 erfolgen. <sup>3</sup>Die Briefwahlunterlagen werden in diesem Fall spätestens am fünften Arbeitstag vor dem ersten Wahltag in der Regel an die Dienstadresse versandt.

## **§ 19 Ordnung im Wahlraum**

(1) <sup>1</sup>Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung in einem Wahlraum und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf, insbesondere für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheimnisses. <sup>2</sup>Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden. <sup>3</sup>Während der Abstimmungszeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses ständig im Wahlraum anwesend sein.

(2) <sup>1</sup>Der Vorsitzende wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Rektors, die Hausordnung. <sup>2</sup>Jeder Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. <sup>3</sup>Wahlwerbung in jeder Form ist in und vor dem Wahlraum nicht gestattet. <sup>4</sup>Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum verwiesen werden. <sup>5</sup>Handelt es sich bei dem Störer um einen Wahlberechtigten, so ist ihm, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses hat sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe davon zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind; anschließend hat er diese zu verschließen. <sup>2</sup>Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, so hat er die Wahlurnen so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Abstimmungszeiten Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können. <sup>3</sup>Alle für die Wahlhandlung erforderlichen Unterlagen, Geräte und weiteres Material sind vor Beginn der Abstimmungszeit und zwischen den Abstimmungszeiten bei mehreren Wahltagen im Wahlraum oder in einem anderen Raum einzuschließen.

(4) <sup>1</sup>Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. <sup>2</sup>Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

## **§ 20 Ausübung des Wahlrechts**

<sup>1</sup>Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. <sup>2</sup>Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben,

können sich der Hilfe einer Hilfsperson bedienen; diese muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 21 Stimmabgabe im Wahlraum**

(1) <sup>1</sup>Nach dem Betreten des Wahlraums hat sich der Wahlberechtigte gegenüber dem Abstimmungsausschuss auszuweisen. <sup>2</sup>Studierende weisen sich regelmäßig durch Vorlage ihres Studierendenausweises (ecUM-Karte), Mitglieder anderer Mitgliedergruppen mit ihrem Mitgliedsausweis (ecUM-Karte) aus. <sup>3</sup>In Ausnahmefällen kann die Identität auch anhand eines Personalausweises oder eines anderen geeigneten amtlichen Dokuments festgestellt werden. <sup>4</sup>Nach Feststellung der Identität prüft der Abstimmungsausschuss die Wahlberechtigung durch Einsicht in das Wählerverzeichnis oder durch elektronischen Abgleich des elektronisch vorliegenden Wählerverzeichnisses mit dem vorgelegten Ausweis oder Dokument. <sup>5</sup>Soweit eine Wahlberechtigung vorliegt, erhält der Wahlberechtigte entsprechende Stimmzettel. <sup>6</sup>Hat ein Wahlberechtigter Briefwahl beantragt, ist eine Ausgabe von Stimmzetteln im Wahlraum nur bei vorheriger Abgabe des Wahlscheins an den Abstimmungsausschuss zulässig. <sup>7</sup>Die Stimmzettel sind vom Wahlberechtigten unbeobachtet in einer Wahlkabine oder einer anderen vom Abstimmungsausschuss vorgesehenen Schutzvorrichtung auszufüllen und mit der Stimmabgabe nach innen zu falten. <sup>8</sup>Der gefaltete Stimmzettel ist vom Wahlberechtigten in die dafür vorgesehene Urne einzuwerfen.

(2) Die Stimmabgabe des Wahlberechtigten wird in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses schriftlich oder elektronisch vermerkt.

## **§ 22 Stimmabgabe durch Briefwahl**

(1) <sup>1</sup>Bei der Briefwahl kennzeichnet der Wahlberechtigte persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den Wahlumschlag ein und verschließt diesen. <sup>2</sup>Er versichert auf dem Wahlschein durch Unterschrift, dass er den beigefügten Stimmzettel persönlich unterzeichnet hat, legt den Wahlschein mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag und verschließt diesen. <sup>3</sup>Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschrift zu versichern, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift der Wahlleitung freigemacht zu übersenden oder während der Dienststunden in der Dienststelle der Wahlleitung abzugeben. <sup>2</sup>Nach Eingang des Wahlbriefs bei der Wahlleitung darf er nicht mehr zurückgegeben werden.



(3) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit in den Wahllokalen bei der Wahlleitung eingeht. <sup>2</sup>Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, auf den am letzten Wahltag eingehenden Wahlbriefumschlägen zusätzlich die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. <sup>3</sup>Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf den Wahlbriefen zu vermerken.

(4) <sup>1</sup>Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung der Wahlleitung unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. <sup>2</sup>Die Wahlleitung bestimmt den Zeitpunkt, zu dem sie zur Auszählung in den Wahllokalen dem Abstimmungsausschuss auszuhändigen sind.

(5) <sup>1</sup>Der Abstimmungsausschuss öffnet die eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt den Wahlschein sowie den Wahlumschlag. <sup>2</sup>Soweit der Wahlbrief nicht zurückzuweisen ist, entnimmt ein Mitglied des Abstimmungsausschusses den gefalteten Stimmzettel aus dem Wahlumschlag und wirft ihn in die Urne. <sup>3</sup>Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis entsprechend vermerkt.

(6) <sup>1</sup>Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn

1. er nicht rechtzeitig bei der Wahlleitung eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt ist,
4. der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Erklärung nach Absatz 1 Satz 2 und 3 versehene Wahlscheine enthält,
6. der Wahlberechtigte oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Erklärung nach Absatz 1 Satz 2 und 3 auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
8. ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält.

<sup>2</sup>Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(7) <sup>1</sup>Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind im Falle des Absatz 6 Nummer 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnen des Wahlumschlags auszusondern und als Anlage der Niederschrift beizufügen. <sup>2</sup>Sie sind nach Ablauf der Einspruchsfrist im Sinne des § 33 Absatz 3 Satz 1 zu vernichten, soweit sie nicht für ein schwebendes Wahlanfechtungsverfahren oder für die Strafverfolgungsbehörden zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

## **§ 23 Schluss der Abstimmung**

<sup>1</sup>Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit in seinem Wahlraum fest. <sup>2</sup>Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. <sup>3</sup>Haben sie abgestimmt und sind die den Abstimmungsausschuss betreffenden Wahlbriefe nach § 22 behandelt, so erklärt der Vorsitzende die Abstimmung für geschlossen. <sup>4</sup>Erstreckt sich die Abstimmung auf mehrere Tage, so ist an jedem Tag entsprechend zu verfahren; die Wahlbriefe müssen in diesem Fall am letzten Abstimmungstag vorliegen. <sup>5</sup>Der Vorsitzende hat in diesem Fall am letzten Wahltag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.

## **§ 24 Öffentlichkeit**

Die Ermittlung und Feststellung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich.

## **§ 25 Ermittlung der Abstimmungsergebnisse**

(1) Die Abstimmungsergebnisse werden von den Abstimmungsausschüssen in der Regel unmittelbar nach Schluss der Abstimmung ermittelt.

(2) <sup>1</sup>In begründeten Fällen kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss abweichend von Absatz 1 festlegen, dass die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse am nächsten Arbeitstag und in anderen Räumen stattfindet. <sup>2</sup>In diesen Fällen gibt der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses im Wahlraum mündlich bekannt, auf welchen Zeitpunkt sowie an welchem Ort die Ermittlung der Abstimmungsergebnisse verlegt wird; § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.

## **§ 26 Ermittlung der Zahl der Wähler und der Stimmzettel**

<sup>1</sup>Vor dem Öffnen der Wahlurne sind alle nicht benutzten Stimmzettel vom Abstimmungstisch zu entfernen. <sup>2</sup>Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen und getrennt nach den einzelnen Mitgliedergruppen gezählt. <sup>3</sup>Ihre Zahl muss mit der Summe der Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis übereinstimmen. <sup>4</sup>Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und nach Möglichkeit zu erläutern.

## **§ 27 Ungültige Stimmzettel**

Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die nicht amtlich hergestellt oder für eine andere Wahl gültig sind,
2. die keine gültigen Stimmen enthalten,
3. die ganz durchgestrichen, durchgerissen oder durchgeschnitten sind,
4. die über die Stimmabgabe hinaus Eintragungen enthalten; nicht als Eintragungen in diesem Sinne gelten bloße Hervorhebungen im Bereich der Erklärungen zur Stimmabgabe,
5. in denen die zulässige Stimmenzahl insgesamt, bezogen auf einen Wahlvorschlag oder bezogen auf einzelne Wahlbewerber überschritten ist.

## **§ 28 Ungültige Stimmen**

<sup>1</sup>Ungültig sind Stimmen, bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Bewerber sie abgegeben wurden. <sup>2</sup>Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht anzurechnen.

## **§ 29 Feststellung des Abstimmungsergebnisses**

(1) Der Abstimmungsausschuss stellt für jede Wahl und Mitgliedergruppe folgende Zahlen fest:

1. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel,
2. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
3. die auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,

4. die auf alle Bewerber eines jeden Wahlvorschlags entfallenen gültigen Stimmen.

(2) Vergibt ein Wähler bei der Verhältniswahl Stimmen an Bewerber aus verschiedenen Wahlvorschlägen, so sind die für diese Bewerber abgegebenen Stimmen bei den Wahlvorschlägen mitzuzählen, auf denen der jeweilige Bewerber geführt wird.

(3) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses kann unter der gemeinsamen Aufsicht des Wahlausschusses und der Wahlleitung durch Nutzung elektronischer Hilfsmittel, insbesondere von Geräten zur berührungslosen digitalen Datenerfassung, unterstützt werden.

### **§ 30 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung, Übergabe der Unterlagen an den Wahlausschuss**

(1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.

(2) Die Niederschrift hat in jedem Fall folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Abstimmungsausschusses und des ihm zugewiesenen Wahlraumes,
2. die Namen des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden,
3. die Namen und Funktionen der sonstigen Mitglieder,
4. getrennt für jeden Wahltag: Tag, Beginn und Ende der Abstimmungszeit,
5. die folgenden Zahlen, getrennt für jede Wahl und Mitgliedergruppe:
  - a) der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten,
  - b) der Wähler,
  - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  - d) der gültigen und ungültigen Stimmen,
  - e) die für jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen und die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt entfallenen gültigen Stimmen,
6. die Unterschriften aller stimmberechtigten Mitglieder des Abstimmungsausschusses.

(3) Der Abstimmungsausschuss übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlausschuss

1. die Niederschrift,
2. soweit in Papierform vorliegend, die Wählerverzeichnisse mit Stimmgabevermerken,
3. die Stimmzettel sowie die Wahlumschläge und Briefwahlumschläge aus der Briefwahl,
4. die Zähllisten oder sonstigen Auswertungen, die bei der Stimmauszählung angefallen sind,
5. alle sonst entstandenen Schriftstücke oder elektronischen Speichermedien.

### **§ 31 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss**

(1) Der Wahlausschuss hat die von den Abstimmungsausschüssen getroffenen Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen nachzuprüfen, gegebenenfalls das Ergebnis der Zählung zu berichtigen, die Entscheidungen in der Wahlniederschrift zu vermerken und die Ergebnisse zusammenzustellen.

(2) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis nach den nachstehenden Vorgaben fest:

#### 1. Verhältniswahl

- a) <sup>1</sup>Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmzahlen verteilt. <sup>2</sup>Dabei sind die von einem Bewerber erlangten Stimmen jeweils bei dem Wahlvorschlag mitzuzählen, auf dem dieser Bewerber geführt wird. <sup>3</sup>Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass die Zahl der Stimmen, die auf einen Wahlvorschlag entfallen, durch die Zahl der Stimmen aller Wahlvorschläge derselben Wahl dividiert und mit der Zahl der Sitze multipliziert wird. <sup>4</sup>Die Sitzverteilung erfolgt zunächst nach den erreichten ganzen Zahlen und im Weiteren in der Reihenfolge der höchsten Nachkommaanteile (Hare-Niemeyer-Verfahren)
- b) <sup>1</sup>Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Buchstabe a entfallenen Sitze werden den auf den Wahlvorschlägen geführten Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahl zugeteilt. <sup>2</sup>Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. <sup>3</sup>Die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen als Stellvertreter und Nachrücker der aus ihrem Wahlvorschlag

Gewählten festzustellen. <sup>4</sup>Entfällt auf einen Wahlvorschlag kein Sitz, so werden die Bewerber dieses Wahlvorschlags auch nicht Stellvertreter oder Nachrücker.

- c) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerber, als ihm nach den auf ihn entfallenden Zahlen zustehen würden, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

## 2. Mehrheitswahl

<sup>1</sup>Die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz. <sup>2</sup>Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. <sup>3</sup>Die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Stellvertreter und Nachrücker festzustellen. <sup>4</sup>Werden insgesamt weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift an. <sup>2</sup>Diese hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
3. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Mitgliedergruppe
  - a) der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
  - b) der Wähler,
  - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
  - d) der gültigen und ungültigen Stimmen,
5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen,
6.
  - a) bei Verhältniswahl:

die Zahl der auf die einzelnen Bewerber und Wahlvorschläge der einzelnen Mitgliedergruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen; die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber und die Feststellung der Stellvertreter und Nachrücker;
  - b) bei Mehrheitswahl:

die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Bewerber und die Feststellung der Stellvertreter und Nachrücker,

7. die Unterschriften aller anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses.

<sup>3</sup>Mit der Unterzeichnung der Wahlniederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

### **§ 32 Bekanntmachung des Wahlergebnisses, Benachrichtigung der Gewählten**

(1) <sup>1</sup>Die Wahlleitung gibt die Namen der gewählten Bewerber, der Stellvertreter und der Nachrücker bekannt. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses erfolgt in den Bekanntmachungen des Rektorats und hat, getrennt für jede Wahl und Mitgliedergruppe, folgende Angaben zu enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Wähler,
3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen,
5. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
6. bei Verhältniswahl die auf die einzelnen Wahlvorschläge einer Mitgliedergruppe und ihre Bewerber entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze die Reihenfolge der Gewählten,
7. bei Mehrheitswahl die Namen und die Reihenfolge der Gewählten für die einzelnen Mitgliedergruppen mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlleitung hat die gewählten Mitglieder und Stellvertreter von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. <sup>2</sup>Die Benachrichtigung kann mit Einverständnis der Betroffenen auch durch elektronische Nachricht erfolgen.

### **§ 33 Wahlprüfung und Wahlanfechtung**

(1) <sup>1</sup>Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig.

(2) <sup>1</sup>Zur Prüfung der Wahlen hat die Wahlleitung dem Wahlprüfungsausschuss unverzüglich nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Niederschriften vorzulegen. <sup>2</sup>Der Wahlprüfungsausschuss hat Einsichtsrecht in alle angefallenen Wahlunterlagen. <sup>3</sup>Der Wahlprüfungsausschuss erstellt über das Ergebnis der Wahlprüfung eine Niederschrift. <sup>4</sup>Hält der Wahlprüfungsausschuss die Feststellung des Wahlergebnisses ganz oder teilweise für ungültig, so legt er die Angelegenheit dem Rektor zur Entscheidung vor. <sup>5</sup>Folgt dieser dem Ergebnis der Wahlprüfung, so

hat er die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig zu erklären und eine neue Feststellung anzuordnen.

(3) <sup>1</sup>Die Wahl kann durch Einspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden (Ausschlussfrist). <sup>2</sup>Anfechtungsberechtigt ist jede wahlberechtigte oder wählbare Person der Universität Mannheim. <sup>3</sup>Der Einspruch muss unter Angabe der Gründe schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Wahlleitung eingelegt werden. <sup>4</sup>Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden. <sup>5</sup>Die Wahlleitung gibt dem Wahlausschuss und dem Wahlprüfungsausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme und legt dem Rektor diese zusammen mit dem Einspruch zur Entscheidung vor.

(4) <sup>1</sup>Die Wahlen sind vom Rektor ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind, es sei denn, dass durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht geändert oder beeinflusst werden konnte; § 10 Absatz 5 LHG bleibt unberührt. <sup>2</sup>Der Rektor kann eine Entscheidung gemäß Satz 1 auch ohne Vorliegen eines Einspruchs von Amts wegen treffen.

### **Abschnitt 3: Ergänzungswahlen**

#### **§ 34 Ergänzungswahlen**

(1) <sup>1</sup>Sind alle nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählten Nachrücker einer Mitgliedergruppe erschöpft, soll der Rektor eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit anordnen. <sup>2</sup>In der Ergänzungswahl ist die Anzahl der Sitze zu wählen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung der Wahl unbesetzt sind. <sup>3</sup>Eine Ergänzungswahl kann im Falle eines unwiderruflich feststehenden Mandatsverzichts auch für erst nach der Wahl freiwerdende Sitze angeordnet werden.

(2) <sup>1</sup>Die Ergänzungswahl soll gemeinsam mit der nächsten anstehenden Gremienwahl durchgeführt werden. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 soll die Ergänzungswahl für ein Senatsmitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer unverzüglich durchgeführt werden, soweit dies im Hinblick auf den Zeitpunkt der nächsten anstehenden Gremienwahl nicht unverhältnismäßig scheint.

(3) <sup>1</sup>Auf Ergänzungswahlen finden die Regelungen der Abschnitte 1, 2, 4 und 5 entsprechende Anwendung. <sup>2</sup>Bei Ergänzungswahlen für Senatsmitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer, die ausschließlich Mitglieder einer Fakultät betreffen, sollen die Wahlleitung, der Wahlausschuss und die Abstimmungsausschüsse mit Mitgliedern dieser Fakultät besetzt werden.



## **Abschnitt 4: Elektronische Wahl**

### **§ 34a Elektronische Wahl; anzuwendende Vorschriften**

(1) <sup>1</sup>Der Rektor kann festlegen, dass eine Wahl ausschließlich als internetbasierte Onlinewahl (Elektronische Wahl) durchgeführt wird. <sup>2</sup>Die Elektronische Wahl ist nur zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze der freien, gleichen und geheimen Wahl sowie der Öffentlichkeit der Wahl gewahrt sind. <sup>3</sup>Auf eine Elektronische Wahl finden vorrangig die Vorschriften dieses Abschnitts Anwendung; im Übrigen finden die Regelungen dieser Wahlordnung ergänzend Anwendung, soweit in diesem Abschnitt nicht ausdrücklich Abweichungen geregelt werden.

(2) § 5 findet auf Elektronische Wahlen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Abweichend von Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 5 werden keine Abstimmungsausschüsse bestellt;
2. ergänzend zu Absatz 3 obliegt der Wahlleitung insbesondere die Prüfung, Auswahl und Beurteilung der Sicherheit von wahlunterstützender Hard- und Software, insbesondere von Produkten, die im Zusammenhang mit elektronischen Wahlen zum Einsatz gelangen; die Fachabteilungen haben die Wahlleitung bei der Erfüllung dieser Aufgabe im Rahmen ihrer Zuständigkeiten zu unterstützen.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 1 und 3 legt der Rektor mit dem Beschluss über die Durchführung einer Elektronischen Wahl anstelle von Wahltagen und der Dauer der Abstimmungszeit den ersten und den letzten Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe (Wahlfrist) fest. <sup>2</sup>Die Wahlfrist soll spätestens sechs Wochen vor Ablauf der regulären Amtszeit der Gremien enden und mindestens zwei Arbeitstage betragen.

(4) <sup>1</sup>§ 7 Absatz 2 findet auf Elektronische Wahlen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. abweichend von Nummer 1 sind anstelle der Wahltage und Abstimmungszeiten Beginn und Ende der Wahlfrist anzugeben;
2. Nummern 2, 8 und 9 finden keine Anwendung;
3. ergänzend sind aufzunehmen
  - a) Hinweise auf die Durchführung der Wahl als Elektronische Wahl,
  - b) Hinweise auf den Ablauf der Elektronischen Wahl und zur Nutzung des Wahlportals,
  - c) Hinweise auf die eingesetzten Authentifizierungsmöglichkeiten der Wahlberechtigten;
  - d) Hinweise auf Sicherungsmaßnahmen im Sinne von § 34e Absatz 6.

(5) Zur Herstellung der Hochschulöffentlichkeit im Sinne des § 24 sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für die Mitglieder und Angehörigen der Universität jederzeit nachvollziehbar und kontrollierbar machen.

(6) Soweit Regelungen der Wahlordnung für die Berechnung von Fristen oder Terminen Bezug nehmen auf den ersten Wahltag, tritt bei der Elektronischen Wahl für die Berechnung der Fristen und Termine der Tag, an dem die Wahlfrist beginnt, an die Stelle des ersten Wahltags.

(7) § 8 Absatz 2 Nummer 9, 16, 17 Absatz 2, 18, 21 bis 23, 25 bis 27, 29, 30 und 31 Absatz 1 finden bei einer Elektronischen Wahl keine Anwendung.

### **§ 34b Beginn und Beendigung**

<sup>1</sup>Beginn und Beendigung der Elektronischen Wahl sind nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechnigte Personen zulässig. <sup>2</sup>Berechnigte im Sinne von Satz 1 sind die Mitglieder der Wahlorgane nach § 5 Absatz 1 Nummern 1 und 2.

### **§ 34 c Stimmabgabe durch elektronische Wahl**

(1) <sup>1</sup>Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. <sup>2</sup>Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie für die betreffende Wahl jeweils den dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen; die Stimmabgabe setzt die Versicherung des Wählers voraus, dass er seine Stimme persönlich oder mit Hilfe einer Hilfsperson im Sinne von § 20 abgegeben hat; § 20 bleibt unberührt. <sup>3</sup>Die Authentifizierung des Wählers erfolgt gemäß den Regelungen der Anlage zu dieser Wahlordnung. <sup>4</sup>Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzusenden. <sup>5</sup>Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. <sup>6</sup>Die Verarbeitung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann.

(2) <sup>1</sup>Die Wähler müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. <sup>2</sup>Ein Absenden der Stimmen ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. <sup>3</sup>Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. <sup>4</sup>Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(3) Die Stimmabgabe ist erfolgt, wenn sie bis zum Ablauf der festgesetzten Wahlfrist im Wahlsystem eingegangen ist.

(4) <sup>1</sup>Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Eingabegerät kommen. <sup>2</sup>Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. <sup>3</sup>Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich unwiderruflich ausgeblendet werden. <sup>4</sup>Das verwendete elektronische Wahlsystem

selbst darf die Möglichkeit für einen Druck des Stimmzettels nicht unterstützen. <sup>5</sup>Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. <sup>6</sup>Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wähler dürfen nicht protokolliert werden.

(5) <sup>1</sup>Auf Antrag können Wahlberechtigte, die keine Möglichkeit zur Stimmabgabe in elektronischer Form haben, die Stimmabgabe an einem von der Wahlleitung ausschließlich zu diesem Zweck auf dem Universitätsgelände bereit gestellten Rechner ausführen. <sup>2</sup>Der Antrag ist bis spätestens 15:00 Uhr am fünften Arbeitstag vor Beginn der Wahlfrist bei der Wahlleitung einzureichen. <sup>3</sup>Ort und Zugangszeiten werden von der Wahlleitung festgelegt und dem betroffenen Wahlberechtigten mitgeteilt. <sup>4</sup>Die Wahlleitung sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Stimmabgabe und wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Rektors, die Hausordnung in dem Raum, in dem der Rechner zur Verfügung gestellt wird. <sup>5</sup>Zutritt zu dem Raum, in dem der Rechner zur Verfügung gestellt wird, haben nur diejenigen Wahlberechtigten, deren Antrag auf Stimmabgabe vor Ort stattgegeben wurde. <sup>6</sup>§19 Absatz 2 Satz 3 bis 5, Absatz 3 Satz 3 sowie Absatz 4 finden sinngemäße Anwendung.

### **§ 34d Störungen der Elektronischen Wahl**

(1) <sup>1</sup>Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der Universität zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss die Wahlfrist verlängern. <sup>2</sup>Die Verlängerung ist in den Bekanntmachungen des Rektorats bekanntzumachen.

(2) <sup>1</sup>Werden während der elektronischen Wahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl vom Rektor ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. <sup>2</sup>Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. <sup>3</sup>Im Falle des Abbruchs der Wahl entscheidet der Rektor über das weitere Verfahren; § 33 Absatz 4 gilt entsprechend.

### **§ 34e Technische Anforderungen**

(1) <sup>1</sup>Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik sowie den Schutzbedarfsfestlegungen der Universitäts-IT gemäß den IT-Sicherheitsleitlinien der Universität entsprechen. <sup>2</sup>Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen

aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. <sup>3</sup>Die Universität kann sich zur Durchführung der elektronischen Wahl, insbesondere der Auszählung, externer Dienstleister bedienen, die vertraglich zur Einhaltung der Bestimmungen der Anforderungen der Wahlordnung sowie zur Ermöglichung der Kontrolle der Sicherstellung des Datenschutzes durch die Universität zu verpflichten sind. <sup>4</sup>Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist auf Verlangen durch geeignete Unterlagen gegenüber der Universität nachzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen die elektronische Wahlurne und das elektronische Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. <sup>2</sup>Das Wählerverzeichnis mit personenbezogenen Daten soll auf einem universitätseigenen Server gespeichert sein. <sup>3</sup>Soweit sich die Universität eines externen Wahldienstleisters bedient, darf dieser keinen Zugriff auf ein für ihn nicht anonymisiertes Wählerverzeichnis erhalten.

(3) <sup>1</sup>Die Wahlserver müssen vor Angriffen, insbesondere aus dem Netz, geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. <sup>2</sup>Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). <sup>3</sup>Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung der technischen Ausstattung im Verantwortungsbereich der Universität keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.

(4) <sup>1</sup>Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass die Wahlzeiten vor unbefugter Offenlegung, wie beispielsweise Ausspähen- oder Entschlüsselungsversuchen, geschützt sind. <sup>2</sup>Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass keine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.

(5) <sup>1</sup>Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahlzeiten zu verhindern. <sup>2</sup>Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) <sup>1</sup>Die Wähler sind in allgemeiner und zumutbarer Weise über geeignete Sicherungsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird. <sup>2</sup>Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

(7) <sup>1</sup>Wird die Wahl als Elektronische Wahl durchgeführt, ist für wahlrelevante Handlungen bei der Administration des Wahlsystems und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte im Sinne von § 34b Satz 2 notwendig.

## **§ 34f Wahlergebnis**

(1) <sup>1</sup>Bei elektronischen Wahlen wird durch die technischen Voreinstellungen festgelegt, wann ein Stimmzettel ungültig ist. <sup>2</sup>Ungültig ist der Stimmzettel, wenn:

1. mehr Stimmen insgesamt, bezogen auf einen Wahlvorschlag oder bezogen auf einzelne Wahlbewerber als zulässig vergeben werden,
2. keine Stimme auf dem Stimmzettel vergeben wird,
3. der Stimmzettel als ungültig markiert wurde.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlausschuss veranlasst unverzüglich nach Beendigung der Elektronischen Wahl die computerbasierte universitätsöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Der Wahlausschuss stellt auf dieser Basis das Wahlergebnis fest.

(3) <sup>3</sup>Das Ergebnis der computerbasierten Auszählung ist auszudrucken, von zwei anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen und als Anlage zur Wahlniederschrift im Sinne des § 31 Absatz 3 zu nehmen.

## **Abschnitt 5: Sonderbestimmungen für das Frühjahrs-/Sommersemester 2022 und das Herbst-/Wintersemester 2022/2023<sup>1</sup>**

### **§ 34g Wahlen im Frühjahrs-/ Sommersemester 2022 und Herbst-/Wintersemester 2022/2023**

(1) <sup>1</sup>Der Rektor kann anordnen, die im Frühjahrs-/ Sommersemester 2022 und Herbst-/ Wintersemester 2022/2023 nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen als allgemeine Briefwahl durchzuführen. <sup>2</sup>Die Anordnung muss vor der Bekanntmachung der Wahl gemäß § 7 erfolgen. <sup>3</sup>Soweit in diesem Abschnitt keine abweichenden Regelungen getroffen sind, finden die weiteren Regelungen dieser Wahlordnung auf diese allgemeinen Briefwahlen ergänzende Anwendung.

(2) <sup>1</sup>Ordnet der Rektor eine allgemeine Briefwahl an, kann er auf die Bestellung von Abstimmungsausschüssen verzichten. <sup>2</sup>In diesem Fall werden die nach der Wahlordnung vorgesehenen Aufgaben der Abstimmungsausschüsse vom Wahlausschuss wahrgenommen; die Regelungen über Abstimmungsausschüsse finden auf den Wahlausschuss in diesem Fall sinngemäße Anwendung.

---

<sup>1</sup> Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der 3. Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Universität Mannheim vom 16. März 2022 tritt Abschnitt 5 mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft. <sup>2</sup>Wahlverfahren, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet sind, werden nach den Regelungen der vor dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens von Abschnitt 5 geltenden Wahlordnung zu Ende geführt; Abschnitt 5 gilt in diesen Fällen insoweit fort.

(3) Sitzungen der Wahlgremien können in Video- und Telefonkonferenzen stattfinden, soweit dies mit den Grundsätzen von Wahlen vereinbar ist; § 12b Verfahrensordnung für die Gremien der Universität Mannheim findet entsprechende Anwendung.

(4) Die Regelungen des § 18 finden auf eine allgemeine Briefwahl mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Unabhängig vom Vorliegen einer Verhinderung erhalten Wahlberechtigte, die an der Wahl teilnehmen wollen, auf Antrag für die Wahl eines jeden Gremiums gesondert, einen Wahlschein und die Briefwahlunterlagen; in dem Antrag hat der Wahlberechtigte anzugeben, an welche aktuelle Adresse die Wahlunterlagen gesendet werden sollen; der Antrag ist in der von der Wahlleitung vorgegebenen Form schriftlich oder elektronisch zu stellen;
2. abweichend von Absatz 5 trägt die Universität die Kosten der Rückübersendung der Wahlbriefe, in der von der Wahlleitung vorgegeben Form; die Kosten einer davon abweichenden Versendungsform sind vom Wahlberechtigten selbst zu tragen; der Wahlberechtigte ist für den fristgerechten Eingang bei der Wahlleitung verantwortlich;
3. Briefwahlunterlagen können abweichend von Absatz 6 bis 15:00 Uhr am fünften Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt werden; die Wahlunterlagen werden grundsätzlich postalisch ausgegeben; in begründeten Ausnahmefällen kann die Wahlleitung auf Antrag eines Wahlberechtigten abweichend von Halbsatz 1 die Wahlunterlagen persönlich ausgeben, in diesem Fall bestimmt sie Ort und Zeit der Ausgabe;
4. Absatz 7 findet auf allgemeine Briefwahlen keine Anwendung.

(5) Im Rahmen einer allgemeinen Briefwahl muss der Wahlbrief abweichend von § 22 Absatz 2 Satz 1 unter Beachtung der Regelung des vorstehenden Absatz 4 Nummer 2 nicht freigemacht übersendet werden; eine persönliche Abgabe in der Dienststelle der Wahlleitung ist nicht möglich.

(6) Im Falle der Anordnung einer allgemeinen Briefwahl gelten im Übrigen folgende Anpassungen des Wahlverfahrens:

1. Abweichend von § 6 Absatz 1 Satz 3 legt der Rektor anstelle von Wahltagen und der Dauer der Abstimmungszeit einen Termin für das Ende der Abstimmung durch Briefwahl fest; der Tag, auf den dieser Termin fällt, gilt als Wahltag im Sinne der Wahlordnung;
2. § 7 Absatz 2 Nummer 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass keine Zuweisung von Wahlberechtigten auf Wahlräume erfolgt;

3. § 7 Absatz 2 Nummer 8 findet Anwendung mit der Maßgabe, dass ein Hinweis ergehen muss, dass keine persönliche Stimmabgabe möglich ist;
4. § 7 Absatz 2 Nummer 9 findet Anwendung mit der Maßgabe, dass ein Hinweis ergehen muss, dass die Beantragung der Briefwahlunterlagen bis 15:00 Uhr am fünften Arbeitstag vor dem Wahltag beantragt werden können und für den fristgerechten Eingang der Wähler verantwortlich ist; es ist weiterhin darauf hinzuweisen, dass Wahlunterlagen grundsätzlich postalisch ausgegeben werden und eine persönliche Ausgabe ausschließlich über einen Antrag an die Wahlleitung möglich ist;
5. die Wahlleitung kann für die Unterzeichnung eines Wahlvorschlags im Sinne des § 12 Absatz 2 die Verwendung eines von der Wahlleitung für die Wahl zugelassenen Formulars vorgeben; in diesem Fall werden die Formulare von der Wahlleitung in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt; Eintragungen sind leserlich in Block- oder Maschinenschrift vorzunehmen;
6. § 13 Absatz 3 findet Anwendung mit der Maßgabe, dass als eigenhändige Unterschrift auch mittels Telefax oder als eingescanntes Dokument übermittelte Unterschriften gelten, soweit die Sitzung in Video- und Telefonkonferenzen stattfindet und keine Zweifel am Absender und dessen Willen bestehen;
7. § 19 Absatz 2 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, dass Zutritt zu Wahlräumen nur unter Beachtung der zu diesem Zeitpunkt geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen gestattet werden darf;
8. § 21 findet keine Anwendung;
9. § 23 findet keine Anwendung;
10. § 24 findet Anwendung mit der Maßgabe, dass die Hochschulöffentlichkeit nur im Rahmen der zu diesem Zeitpunkt geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen gestattet werden darf; im Übrigen kann die Hochschulöffentlichkeit durch geeignete elektronische Mittel hergestellt werden; in diesem Fall sind die Zugangsmöglichkeiten zu diesen auf geeignete Weise spätestens am siebten Tag vor dem letzten Wahltag bekanntzugeben;
11. § 30 Absatz 2 Nummer 6 findet Anwendung mit der Maßgabe, dass als eigenhändige Unterschrift auch mittels Telefax oder als eingescanntes Dokument übermittelte Unterschriften gelten, soweit die Sitzung in Video- und Telefonkonferenzen stattfindet und keine Zweifel am Absender und dessen Willen bestehen;

12. § 31 Absatz 3 Satz 2 Nummer 7 findet Anwendung mit der Maßgabe, dass als eigenhändige Unterschrift auch mittels Telefax oder als eingescanntes Dokument übermittelte Unterschriften gelten, soweit die Sitzung in Video- und Telefonkonferenzen stattfindet und keine Zweifel am Absender und dessen Willen bestehen;
13. abweichend von § 32 Absatz 2 Satz 2 kann die Benachrichtigung auch ohne Einverständnis der Betroffenen auf elektronischem Weg erfolgen, soweit dies aus infektionsschutzrechtlichen Gründen geboten scheint;
14. abweichend von § 33 Absatz 3 Satz 3 kann der Einspruch ausschließlich schriftlich eingelegt werden, soweit ein Einspruch durch Niederschrift bei der Wahlleitung aus infektionsschutzrechtlichen Gründen zu unterbleiben hat;
15. ergänzend zu § 34 Absatz 3 Satz 1 finden die Regelungen dieses Abschnitts 4 ebenfalls Anwendung auf Ergänzungswahlen.

### **Teil III: Abwahl durch die Gruppe der Hochschullehrer**

#### **§ 35 Abwahl eines Rektoratsmitglieds durch die Gruppe der Hochschullehrer**

In Ergänzung zu den Vorgaben des § 18a LHG gelten für die Abwahl eines Rektoratsmitglieds durch die Gruppe der Hochschullehrer folgende Regelungen:

1. Das Abwahlbegehren ist bei dem Vorsitzenden des Universitätsrats einzureichen;
2. zur Berechnung der Zahl der erforderlichen Unterschriften im Sinne des § 18a Absatz 1 Satz 3 LHG ist die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer zum Zeitpunkt der Einreichung des Begehrens (Stichtag) maßgeblich; unbeschadet der Feststellung der am Stichtag erforderlichen Anzahl an Unterschriften durch den Abwahlausschuss, erteilt die Personalverwaltung der Universität vorläufige Auskünfte über die Anzahl der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer;
3. der Beschluss über die Einrichtung des Abwahlausschusses ist vom Vorsitzenden des Universitätsrats unverzüglich nach Eingang des Abwahlbegehrens herbeizuführen;
4. im Übrigen finden die Regelungen von Teil I und II Abschnitt 1 und 2 auf das Abwahlverfahren sinngemäße Anwendung mit folgenden Maßgaben:
  - a) soweit in den Vorschriften von Teil I und Teil II Abschnitt 1 und 2 eine Zuständigkeit des Rektors vorgesehen ist, tritt der Abwahlausschuss an dessen Stelle;



b) abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 1 kann der Abwahlausschuss die Wahlleitung auch einem Beamten des Landes mit Befähigung zum Richteramt übertragen, der nicht der Universität angehört;

c) eine Stimmabgabe durch Briefwahl ist nicht zulässig.

### **§ 36 Abwahl eines Dekans durch die Gruppe der Hochschullehrer**

In Ergänzung zu den Vorgaben des § 24a LHG gelten für die Abwahl eines Dekans durch die Gruppe der Hochschullehrer folgende Regelungen:

1. Das Abwahlbegehren ist beim Rektor einzureichen;
2. zur Berechnung der Zahl der erforderlichen Unterschriften im Sinne des § 24a Absatz 1 Satz 3 LHG ist die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer zum Zeitpunkt der Einreichung des Begehrens (Stichtag) maßgeblich; unbeschadet der Feststellung der am Stichtag erforderlichen Anzahl an Unterschriften durch den Abwahlausschuss, erteilt die Personalverwaltung der Universität vorläufige Auskünfte über die Anzahl der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer;
3. im Übrigen finden die Regelungen von Teil I und II Abschnitt 1 und 2 auf das Abwahlverfahren sinngemäße Anwendung mit folgenden Maßgaben:
  - a) soweit in den Vorschriften von Teil I und Teil II Abschnitt 1 und 2 eine Zuständigkeit des Rektors vorgesehen ist, tritt das Rektorat an dessen Stelle;
  - b) abweichend von § 5 Absatz 2 Satz 1 kann der Abwahlausschuss die Wahlleitung auch einem Beamten des Landes mit Befähigung zum Richteramt übertragen, der nicht der Universität angehört;
  - c) eine Stimmabgabe durch Briefwahl ist nicht zulässig.

### **Teil IV: Schlussbestimmungen**

#### **§ 37 Aufbewahrung der Unterlagen**

<sup>1</sup>Die gesamten Unterlagen zu Wahlen im Sinne des Teil II sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren. <sup>2</sup>Alle Datensätze einer Elektronischen Wahl sind für denselben Zeitraum in geeigneter Weise zu archivieren; die Universität kann sich bei der Archivierung eines externen Dienstleisters bedienen. <sup>3</sup>Unterlagen zu Abwahlen im Sinne des Teil III sind bis zum Ablauf von zwei Jahren nach dem Ende der regulären Amtszeit des Abgewählten aufzubewahren.

## **§ 38 Inkrafttreten**

[*nicht wiedergegeben*]

### **Anlage**

Die Authentifizierung des Wählers im Sinne des § 34c Absatz 1 Satz 3 erfolgt im Wege eines zweistufigen Verfahrens:

1. Zunächst haben sich Wahlberechtigte durch das Einloggen am dafür vorgesehenen IT-System der Universität Mannheim mit der Zugangsberechtigung zu den Diensten der Universitäts-IT zu identifizieren. Die Authentifizierungsinformationen verlangen einen Benutzernamen (Uni-ID) sowie ein von ihnen festgelegtes, zur Uni-ID passendes Passwort.
2. Nach dem Einloggen werden Wahlberechtigte mit einem wähler- und anbieterindividuell verschlüsselten Link-Verfahren (sicherer Link) zur Überprüfung der Wahlberechtigung an das digitale Wahlsystem weitergeleitet.